

1. Änderungssatzung

vom 13. August 2010

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Partenheim vom 14. Mai 2007

Der Ortsgemeinderat Partenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der Sitzung am 30.06.2010 folgende Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung vom 14.05.2007 erhält folgende Neufassung:

§ 15 Wahlgrabstätten

(5a) Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag in Zeitabschnitten von 10 Jahren nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(5b) Im Falle einer Belegungssperre kann jeweils ein fünfjähriges Pflegerecht eingeräumt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Ortsgemeinde als Friedhofsträger. Hierbei wird mit dem Nutzungsberechtigten ein privatrechtlicher Pflegevertrag abgeschlossen. Ein entsprechendes Entgelt bemisst sich nach der jeweils hälftigen Nutzungsgebühr der Grabstätte.

Artikel 2

§ 26 der Friedhofssatzung vom 14.05.2007 erhält folgende Neufassung:

§ 26 Benutzung der Aussegnungshalle

(1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit der Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden. Die Ortsgemeinde kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fälle, z.B. Unfalltod, Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Aussegnungshalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmungen des Arztes.

Artikel 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Partenheim, den 13. August 2010



Frank Runkel
Bürgermeister der Ortsgemeinde Partenheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 34 vom 26.8.2010
Wörrstadt, den 20.8.2010
Im Auftrag

